

der im Bau begriffenen elektrischen Straßenbahn Zwicau-Schedewitz von der Schedewitzer bis zur Wilkau-Niederhäßlauer Muldenbrücke betr.

**Präsident:** Desgleichen.

(Nr. 98.) Königl. Dekret vom 5. Dezember 1893 über den Entwurf eines Gesetzes, eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, sowie über einen Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushaltsetat und zum Entwurfe des Finanzgesetzes auf die Jahre 1894 und 1895.

**Präsident:** Zur allgemeinen Vorberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 99.) Druckeremplare einer Petition des Ortsvereins und des Gemeinderaths zu Mittelbach bei Chemnitz um Erbauung einer Eisenbahn Limbach-Rabenstein-Grüna.

**Präsident:** Zu vertheilen.

(Nr. 100.) Druckeremplare einer Petition des Stadtgemeinderaths zu Liebstadt und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn durch das Seitwitzthal über Liebstadt bis zur Landesgrenze.

**Präsident:** Desgleichen.

(Nr. 101.) Schreiben des königl. Gesamtministeriums bei Uebersendung eines Exemplars der revidirten Sektion Treuen der topographischen Specialkarte von Sachsen.

**Präsident:** Die Karte kommt zur Bibliothek, im Uebrigen ist der Dank zu Protokoll auszudrücken.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt die Herren Abg. Matthes wegen dringender Geschäfte und Abg. Müller wegen Unwohlseins.

Die vierte Abtheilung zeigt an, daß von ihr folgende Wahlen für gültig erklärt worden seien: des Herrn Abg. Opitz im 22. städtischen Wahlkreise, des Herrn Abg. Rüder im 7. städtischen Wahlkreise, des Herrn Abg. Frißsche im 3. Wahlkreise der Stadt Leipzig, des Herrn Abg. Goldstein im 23. ländlichen Wahlkreise, des Herrn Abg. Horn (Cainsdorf) im 37. ländlichen Wahlkreise, des Herrn Abg. Seydler im 14. städtischen Wahlkreise und des Herrn Abg. Theuerkorn im 1. Wahlkreise der Stadt Chemnitz.

Ferner zeigt die fünfte Abtheilung an, daß sie beschlossen habe, die von ihr zu prüfenden Wahlen für gültig zu erklären, nämlich die Wahlen des Herrn Abg. Uhlmann (Stollberg) im 17. städtischen Wahlkreise, des Herrn Abg. Pinkau im 4. Wahlkreise der Stadt Leipzig und des Herrn Abg. Seydel im 28. ländlichen Wahlkreise.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist: „Interpellation des Abg. Dr.

Schill und Genossen, die Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes über Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffend, welche dahin geht:

1. Beabsichtigt die königl. Staatsregierung, den Ständen den Entwurf eines Gesetzes über Verwaltungsgerichtsbarkeit vorzulegen?

Im Falle der Bejahung dieser Frage:

2. Wann wird die Vorlegung dieses Gesetzentwurfs erfolgen?

Dresden, den 29. November 1893.

Dr. Schill.

Georgi. Wäntig. Ahnert. Herfurth. Kellner. Crüwell.  
Knoll. Niethammer. Kästner. Kramer. Bassenge.  
Freibisch Seim.

Ich habe zunächst den Herrn Staatsminister zu fragen, ob und wann er die Interpellation beantworten will.

Staatsminister von Metzsch: Herr Präsident, ich bin bereit und in der Lage, die Beantwortung dieser Interpellation heute vorzunehmen.

**Präsident:** Dann gebe ich dem Herrn Abg. Dr. Schill das Wort zur Begründung der Interpellation.

Abg. Dr. Schill: Meine Herren! In der Sitzung vom 24. März vorigen Jahres habe ich mir aus Anlaß der Berathung über eine Petition wegen Errichtung eines Steuergerichtshofes erlaubt, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu richten, daß wir hier in Sachsen nicht nur auf dem Gebiete des Steuerrechtes sondern überhaupt auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, oder vielleicht richtiger gesagt, auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes einer Einrichtung entbehren, welche die Gewähr dafür leistet, daß die Handlungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden im Einklange mit den bestehenden Rechtsnormen sich befinden, und zwar namentlich in solchen Fällen auch, in denen der einzelne Staatsbürger der Behörde unmittelbar gegenübersteht, sei es nun, daß ihm aus dem öffentlichen Rechte eine Verpflichtung angesonnen wird, sei es, daß er einen Akt oder eine Handlung der Behörde beanspruchen zu können glaubt. Diese Einrichtung ist die sogenannte Verwaltungsgerichtsbarkeit, vermöge deren in solchen Fragen des öffentlichen Rechtes Behörden, welche mit den Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet sind, auf Anrufen der Betheiligten über die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu erkennen haben. Bekanntlich besteht die Einrichtung schon seit langer Zeit, seit mehr oder weniger langer Zeit, will ich sagen, in einem großen Theile von Deutschland. Preußen besitzt seine Ver-